

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	03.06.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Verkehrsbetriebe Ludwigshafen/ Rhein-Haardtbahn GmbH
Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur durch die Stadt Ludwigshafen
Ergänzung von Projekten**

Vorlage Nr.: 20248059

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

- a) Der Anerkennung der folgenden Projekte als betriebsnotwendige Maßnahmen und deren Ergänzung im Investitionsplänen der Verkehrsbetriebe Ludwigshafen für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
 - R102: Neubau barrierefreie HSt. DÜW Bf.
 - V266: Notbedienplatz LU Hbf.

- b) Der Übernahme der im Zusammenhang mit den o. g. Projekten einhergehenden Mehrkosten in Höhe von 252.000 € im Jahr 2024 durch die Stadt und der damit in Zusammenhang stehenden Erhöhung des gesamten Finanzierungsvolumens für den Investitionsplan der Verkehrsbetriebe Ludwigshafen von 22,302 Mio. € auf 22,554 Mio. € wird zugestimmt.

1. Sachverhalt

Der Sachverhalt stellt sich nach Auskunft der rnv wie folgt dar:

A) Neubau barrierefreie HSt. DÜW Bf.

Gegenstand des Projekts ist der Neubau der heutigen Haltestelle Bad Dürkheim Bahnhof in neuer Lage. Ein vollständiger barrierefreier Ausbau der Haltestelle in heutiger Lage ist nicht möglich (Lage im Bogen).

Gemäß den Vorgaben im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind die Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs barrierefrei zu gestalten.

Die rnv als Konzessionsinhaber muss die Sicherheit und die Ordnungsmäßigkeit des Straßenbahnverkehrs nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) sicherstellen.

Ohne Durchführung dieser Erneuerungsmaßnahme wäre in diesem Abschnitt der Schienenverkehr einzustellen. Die rnv ist als Konzessionsinhaber nach PBefG zur Gewährleistung und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet.

Wenn kein Straßenbahnverkehr stattfinden kann, müsste die rnv ihren Verkehrsauftrag durch Busverkehre erbringen. Wegen der geringeren Kapazität müssten dann mehr Fahrzeuge und damit mehr Fahrpersonal eingesetzt werden als bei einem Verkehr mit Straßenbahnen.

Die dafür notwendigen Busse und das erforderliche Fahrpersonal stehen jedoch nicht zur Verfügung. Insbesondere die Auswahl, Einstellung und Schulung des Fahrpersonals erfordern einen längeren Zeitbedarf.

Der Zwang zur Benutzung bestehender Straßen würde zumindest im Berufsverkehr wegen der Straßenüberlastung zu einer Fahrzeitverlängerung führen, wodurch mit Fahrgast- und damit Einnahmerückgängen zu rechnen wäre.

Mit dem zu erwartenden Fahrgastrückgang würde ein Anstieg des Individualverkehrs zu verzeichnen sein, was wiederum eine Erhöhung des Stickoxidausstoßes und der Feinstaubbelastung nach sich ziehen würde.

Die bei einer Umstellung auf Busbetrieb erforderlichen Investitionen in Busse, Umgestaltung von Haltestellen und Personal sowie die höheren Betriebskosten

im Busverkehr würden insbesondere in Verbindung mit den zu erwartenden Einnahmeverlusten zu höheren Kosten bei der rnv führen, welche die Stadt Ludwigshafen ausgleichen müsste.

Hier müssen gesetzliche Vorgaben umgesetzt werden weiterhin würde ein wirtschaftlicher Schaden für die Stadt Ludwigshafen entstehen. Daher ist die Durchführung des Projekts „Neubau der Haltestelle Bad Dürkheim Bahnhof“ (IPL Nr. R102 Neubau HSt. DÜW Bf.) unabweisbar.

B) Notbedienplatz LU Hbf.

Die rnv als Konzessionsinhaber muss die Sicherheit und die Ordnungsmäßigkeit des Straßenbahnverkehrs nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) sicherstellen.

Ohne Durchführung dieser Maßnahme wäre in diesem Abschnitt der Schienenverkehr einzustellen. Die rnv ist als Konzessionsinhaber nach PBefG zur Gewährleistung und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet. Wenn kein Straßenbahnverkehr stattfinden kann, muss die rnv ihren Verkehrsauftrag durch Busverkehre erbringen. Wegen der geringeren Kapazität müssten dann mehr Fahrzeuge und damit mehr Fahrpersonale eingesetzt werden als bei einem Verkehr mit Straßenbahnen. Die dafür notwendigen Busse und das erforderliche Fahrpersonal stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die Auswahl, Einstellung und Schulung des Fahrpersonals erfordern einen längeren Zeitbedarf. Der Zwang zur Benutzung bestehender Straßen wird zumindest im Berufsverkehr wegen der Straßenüberlastung zu einer Fahrzeitverlängerung führen, wodurch mit Fahrgast- und damit Einnahmerückgängen zu rechnen ist. Mit dem zu erwartenden Fahrgastrückgang wird ein Anstieg des Individualverkehrs zu verzeichnen sein, was wiederum eine Erhöhung des Stickoxidausstoßes und der Feinstaubbelastung nach sich zieht. Die bei einer Umstellung auf Busbetrieb erforderlichen Investitionen in Busse, Umgestaltung von Haltestellen und Personal sowie die höheren Betriebskosten im Busverkehr führen insbesondere in Verbindung mit den zu erwartenden Einnahmeverlusten zu höheren Kosten bei der rnv, die die Stadt Ludwigshafen ausgleichen müsste.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist diese Maßnahme erforderlich. Weiterhin würde ein wirtschaftlicher Schaden für die Stadt Ludwigshafen entstehen. Daher ist die Durchführung der Maßnahme „Notbedienplatz Ludwigshafen Hauptbahnhof“ (IPL Nr. V266) unabweisbar.

2. Mittelbedarf

Haushaltsjahr	kassenmäßig
2024	252.000 Euro

3. Verfügbare Mittel

Die erforderlichen Mittel für 2024 in Höhe von 2.000 Euro stehen für 2024 auf der Investitionsnummer 0144056800 (Investitionszuschuss RHB) bzw. in Höhe von 250.000 Euro auf der Investitionsnummer 0144056200 (Investitionszuschuss VBL) zur Verfügung.

Die Kriterien der Unabweisbarkeit nach VV 4.1.3 zu §103 GemO sind erfüllt.